

Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD Bundeshaus West CH-3003 Bern

Einreichung per Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Wallisellen, 29. September 2022

Vernehmlassung Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum neuen Vorschlag für ein E-ID-Gesetz äussern zu können, welche wir hiermit gerne wahrnehmen. Einleitend möchten wir dem EJPD für den partizipativen Prozess der Erarbeitung des BG E-ID danken, den wir als mustergültig und nachahmenswert erachten.

Grundsätzlich sind wir der Überzeugung, dass der Vorschlag für das E-ID-Gesetz eine sehr gute Basis darstellt und den Rahmen für eine Vertrauensinfrastruktur setzt, in dem eine staatlich herausgegebene E-ID das Kernelement darstellt. Wir begrüssen den Paradigma-Wechsel im Umgang mit personenbezogenen Daten und die Schaffung eines Rechtsrahmens für eine Vertrauensinfrastruktur.

Eine verlässliche Vertrauensinfrastruktur hat für das Gesundheitswesen und dessen Digitalisierung eine zentrale Bedeutung. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass die Vertrauensinfrastruktur offen, sicher und verlässlich gestaltet ist und diese von allen Marktteilnehmern gleichermassen genutzt werden kann. Zudem sollte sie auch regelmässig von einer unabhängigen Instanz überprüft werden. Die E-ID soll sich darin als zentraler Nachweis der Identität von Personen verstehen und für die verschiedensten sektorspezifischen Anwendungen eingesetzt werden können. Grosse Wichtigkeit wird auch der zeitnahen Anpassung der Gesetze zugeschrieben, welche die Verwendung von elektronischen Identitäten definieren. Insbesondere sollte das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG entsprechend angepasst werden. Gemäss EPDG zertifizierte Identity Provider IDP sind per Inkraftsetzung des BG E-ID von Zertifizierungspflichten des EPDGs zu entbinden.

Spezifisch sehen wir folgende Punkte, die im Gesetzesentwurf präzisiert werden müssen:

Art. 14 Form und Aufbewahrung von elektronischen Nachweisen

	citation by the cicker of instance in the city cise.
Entwurf Bundesrat	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nach-
	weis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter
	technischer Mittel unter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Änderungsvorschlag	Die Inhaberin oder der Inhaber erhält den elektronischen Nach-
4	weis als Datenpaket und bewahrt ihn mithilfe selbst gewählter,
	den Vorgaben des Bundes entsprechenden technischer Mittel un-
	ter ihrer oder seiner alleinigen Kontrolle auf.
Begründung	Die technischen Mittel sollen frei gewählt werden können, sofern
	diese Voraussetzungen erfüllen, die der Bundesrat auf Stufe Ver-
	ordnung definieren muss. So muss beispielsweise sichergestellt
	sein, dass das Datenpaket nicht von unbefugten Dritten eingese-
	hen oder kopiert werden kann.

Art 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen

	. Voli cierci oliischen i vachweisch
Entwurf Bundesrat	Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen
	1 Elektronische Nachweise können nicht einer anderen Inhaberin
*	oder einem anderen Inhaber übertragen werden.
Änderungsvorschlag	Art. 15 Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen
	1 Elektronische Nachweise können nicht einer anderen Inhaberin
	oder einem anderen Inhaber übertragen werden.
	1 <sup>bis (neu)</sup> Der Bundesrat sieht Ausnahmen für die Vormundschaft
	gemäss Art. 327a ff. ZGB für Minderjährige und die umfassende
	Beistandschaft gemäss Art. 388 ff. ZGB von Erwachsenen vor.
Begründung	Es braucht eine Ausnahmeregelung für die Vormundschaft für
	Minderjährige und die umfassende Beistandschaft bei Erwachse-
,	nen mit einer entsprechenden Referenzierung der relevanten
7	ZGB-Artikel.

Art. 18 System zur Bestätigung von Identifikatoren

Entwurf Bundesrat	2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt
Änderungsvorschlag	2 Der Bundesrat <u>sieht vor</u> <del>kann vorsehen</del> , dass der Bund auch die Zuordnung von Identifikatoren und Schlüsseln von privaten Ausstellerinnen und Verifikatorinnen bestätigt.
Begründung	Das Gesetz muss eine die Anbindung von markt- und sektorspezi- fischen Nachweisen und deren Ausstellung und Überprüfung ge- währleisten und aktiv fördern bzw. unterstützen.

HEALTH INFO NET AG 2/3

Ein konkretes Beispiel: die Erteilung von Facharzttiteln durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF.
--

Art. 24bis (neu) Überprüfung der Vertrauensinfrastruktur

<b>Entwurf Bundesrat</b>	-
Änderungsvorschlag	Der Bundesrat stellt sicher, dass die Vertrauensinfrastruktur des
*	Bundes regelmässig von einer unabhängigen Stelle überprüft und
	dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird.
Begründung	Gemäss Art 24 betreibt eine Leistungserbringerin innerhalb der
	Bundesverwaltung die Vertrauensinfrastruktur. Diese soll von einer unabhängigen Stelle regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst werden. Dies leistet einen Beitrag zur Sicherheit und erhöht das Vertrauen der Anwenderinnen in die Infrastruktur.

Wir bitten den Bundesrat, Experten der Zivilgesellschaft, der Wissenschat und der Wirtschaft für die Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung und Ausführungsbestimmung beizuziehen.

Wir sind davon überzeugt, dass mit einer speditiven Implementierung der Vertrauensinfrastruktur in der Schweiz der Digitalisierung in den verschiedenen Bereichen eine signifikante Weiterentwicklung ermöglicht wird.

Freundliche Grüsse

**HEALTH INFO NET AG** 

Lucas Schult

Geschäftsführer (CEO)

Peer Hostettler Leiter Vertrieb

HEALTH INFO NET AG 3/3